

Ergänzende Bedingungen der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH (nachfolgend Grundversorger) zur Gas- bzw. Stromgrundversorgungsverordnung (GasGVV) bzw. (StromGVV) Stand: 01.01.2007

Inhalt

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV bzw. StromGVV)
2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV bzw. StromGVV)
3. Ablesung (§ 11 GasGVV bzw. StromGVV)
4. Abrechnung (§ 12 GasGVV bzw. StromGVV)
5. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV bzw. StromGVV)
6. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV bzw. StromGVV)
7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV bzw. StromGVV)
8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV bzw. StromGVV)
9. Kündigung des Vertrages bei Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. ergänzenden Bedingungen (§ 5 GasGVV bzw. StromGVV)
10. Inkrafttreten

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas bzw. Elektrizität aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) bzw. Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 23962391 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gas- bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck bzw. Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz, sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Die allgemeingültigen Regelungen der GasGVV bzw. StromGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV bzw. StromGVV)

Der Kunde hat dem Grundversorger die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte gemäß § 7 GasGVV bzw. StromGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert, d.h. soweit der Kunde dadurch in eine andere verbrauchsabhängige Preisklasse einzuordnen ist. Der Grundversorger empfiehlt, für eine solche Mitteilung das bei ihm zu erhaltende Formular „Mitteilung einer Erweiterung und Änderung der Kundenanlage“ zu verwenden.

2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV bzw. StromGVV)

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber dem Grundversorger in Rechnung stellt zzgl. der angefallenen Verwaltungskosten.

3. Ablesung (§ 11 GasGVV bzw. StromGVV)

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand nach Aufforderung des Grundversorgers selbst abzulesen und dem Grundversorger in geeigneter Form mitzuteilen. Den Ableszeitpunkt legt der Grundversorger fest.

3.2 Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, kann der Grundversorger gemäß § 11 Abs. 3 GasGVV bzw. StromGVV den Verbrauch schätzen.

3.3 Der Gasverbrauch wird durch Ablesung der durch den Gaszähler gemessenen Kubikmeter (m³) festgestellt. Der in m³ gemessene Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des mittleren Abrechnungsbrennwertes in den Energieverbrauch (kWh) umgerechnet.

4. Abrechnung (§ 12 GasGVV bzw. StromGVV)

4.1 Der Gas- bzw. Stromverbrauch wird jährlich abgerechnet.

4.2 Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt. Der jahreszeitlich bedingte, unterschiedliche Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung der vom Deutschen Wetterdienst Potsdam bekannt gegebenen Heizgradwerte ermittelt.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV bzw. StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

6. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV bzw. StromGVV)

6.1 Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen im Wege der Einzugsermächtigung und per Überweisung an die ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH zu leisten.

6.2 Bei einer Überweisung oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Grundversorger über den Betrag verfügen kann, d.h. mit Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Grundversorgers bzw. im Falle der Bareinlösung des Schecks mit Auszahlung des Betrages.

7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV bzw. StromGVV)

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Im Falle des Zahlungsverzugs stehen dem Grundversorger Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

Der Kunde hat zudem (jeweils umsatzsteuerfrei) zu zahlen:

- für jede erneute Mahnung fälliger Rechnungen 5,00 EUR
- für Rücklastschriften (zzgl. anfallender Gebühren des Geldinstitutes) 5,00 EUR
- für Außendienstbesuch und Inkasso 25,00 EUR.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV bzw. StromGVV)

8.1 Eine in nicht unerheblichem Maße schuldhaftes Zuwiderhandlung des Kunden gegen die GasGVV bzw. StromGVV im Sinne von § 19 Abs. 1 GasGVV bzw. StromGVV liegt vor, wenn der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

8.2 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV bzw. StromGVV vorliegen, wird der Grundversorger den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.

8.3 Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Grundversorger dem Kunden folgende Pauschalen:

- Sperrung (umsatzsteuerfrei) 40,00 Euro
- Wiederinbetriebnahme während der normalen Arbeitszeit der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH 40,00 Euro (netto)
- Wiederinbetriebnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH 75,00 Euro (netto).

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden ist.

9. Kündigung des Vertrages bei Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. ergänzenden Bedingungen (§ 5 GasGVV bzw. StromGVV)

9.1 Der Grundversorger ist gem. § 5 Abs. 2 GasGVV bzw. StromGVV zur Änderung der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen berechtigt. Diese werden im Preisblatt „Allgemeine Preise der Grundversorgung Erdgas Niederdruck bzw. Strom Niederspannung“ der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH veröffentlicht.

9.2 Die Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. ergänzenden Bedingungen werden gegenüber dem Kunden dann nicht wirksam, wenn er spätestens bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die Kündigung seines Vertrages mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des nächsten Kalendermonates erklärt hat und innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung dem Grundversorger die Einleitung des Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsschluss nachweist.

9.3 Ist der neue Versorger nicht in der Lage, die Versorgung des Kunden unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aufzunehmen, gelten die alten Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen dem Kunden gegenüber weiter. Dies gilt jedoch maximal für den Zeitraum, den der neue Lieferant ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Rahmen eines üblichen Wechselprozesses benötigt, um die Belieferung aufzunehmen. Als üblicher Zeitraum gelten maximal 2 Monate. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Versorgung durch den neuen Lieferanten, fällt der Kunde in die Ersatzversorgung. Der Kunden wird dann nach den dann gültigen Preisen der Ersatzversorgung versorgt. Diese werden im Preisblatt „Preise der Ersatzversorgung Erdgas Niederdruck bzw. Strom Niederspannung“ der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH veröffentlicht.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur GasGVV bzw. StromGVV treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.